

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

20. Mai 2015

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) [SAR 781.200]; § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen" und § 30 "Aufgaben der Gemeinden"; Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"	4
1.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"	4
2. Handlungsbedarf	5
2.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"	5
2.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"	5
3. Umsetzung	6
3.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"	6
3.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"	6
4. Rechtsgrundlagen	6
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	6
6. Erläuterungen zu den Änderungen im EG UWR und Fremdänderungen	7
6.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"	7
6.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"	9
6.3 Änderung im Wassernutzungsgesetz	10
6.4 Vorgesehene Anpassung in der Verordnung zum EG UWR	10
7. Auswirkungen	11
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	11
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	11
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	11
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	11
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	11
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	12
8. Weiteres Vorgehen	12

Zusammenfassung

Aufgrund der Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht¹ (EG UWR) am 1. September 2008 sollen zwei Bestimmungen im EG UWR, die §§ 14 und 30, angepasst werden.

Gestützt auf den Wortlaut von § 14 Abs. 2 EG UWR und den dazugehörigen Text der Botschaft genehmigte die Abteilung für Umwelt (AfU) des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) die Schutzzonenausscheidungen der Gemeinden für Grundwassernutzungen vor dem Erlass der Einzelverfügungen durch den Gemeinderat definitiv. Damit gilt das zuständige Departement im Beschwerdeverfahren als befangen und die Betroffenen sehen sich einem Departement gegenüber, das seine Meinung schon vor Kenntnis ihrer Einwände gebildet hat. Diese Situation ist aus juristischer Sicht zumindest nicht ideal und zu hinterfragen.

Ferner bestehen unterschiedliche Rechtsmittelwege für den Genehmigungsentscheid (an den Regierungsrat) und für den Beschwerdeentscheid (an das Verwaltungsgericht), was der gebotenen Verfahrenskoordination abträglich ist. Dieses Problem verschärft sich noch, wenn mit der Schutzzonenausscheidung zugleich eine Konzession für die Grundwassernutzung erteilt wird (Beschwerde gegen die Schutzzonenausscheidung direkt an das Verwaltungsgericht; Beschwerde gegen die Konzessionserteilung an den Regierungsrat).

Neu sollen im Bereich der Grundwassernutzung das Genehmigungs- und das Beschwerdeverfahren bei Schutzzonen und bei der Konzessionierung wie bei der Sondernutzungsplanung nach BauG ausgestaltet werden (zuerst Vorprüfung, dann koordinierte Beschwerde- und Genehmigungsentscheide). Die Entscheide des BVU sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Das stellt die gebotene Koordination und Gleichbehandlung sicher. Die Änderung dient somit der Verfahrensvereinfachung und der Verbesserung der Fairness und Transparenz. Dieses Verfahren ist heute bei den Sondernutzungsplanungen eingespielt.

Mit der im EG UWR geregelten Zuständigkeitsordnung liegt der Vollzug für Immissionsklagen im Bereich der Luftreinhaltung immer beim Kanton, ausser wenn es um kleine Feuerungsanlagen geht. Zu nennen sind hier Beispiele wie ein Nachbarschaftsstreit wegen der Führung der Küchenabluft, Geruchsklagen bei einer Pferdehaltung von 2 Tieren. Die meisten dieser Klagen stellen keine eigentlichen Umweltschutzprobleme dar. Es sind typische Nachbarschaftsstreitigkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des EG UWR immer vom Gemeinderat bearbeitet wurden.

Gleich wie bei den Immissionsklagen wegen Luftverunreinigungen ist der Sachverhalt bei Klagen wegen Weihnachtsbeleuchtungen, Ganzjahresbeleuchtungen von privaten Liegenschaften, bei Reklame-Beleuchtungen und ähnlichen Tatbeständen, bei welchen eine Beeinträchtigung durch die Beleuchtung geltend gemacht wird. Das Bundesgericht hat auch solche Beeinträchtigungen dem Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG)² zugeordnet. Demnach müssten bei der heutigen Rechtslage im Kanton Aargau auch solche Klagen vom Kanton behandelt werden, da das EG UWR dazu keine Regelung enthält.

Immissionsklagen im Bereich der Luftreinhaltung, welche von kleinen Quellen ausgehen, auf welche die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung nur bedingt anwendbar sind (Unterschreitung des kritischen Massenstroms) beziehungsweise für die keine Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, wie auch Klagen wegen Beeinträchtigungen durch Beleuchtungen sollen künftig wieder in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Dies wird erreicht durch eine Ergänzung in Buchstabe b) (Luftreinhaltung) und einem zusätzlichen Buchstaben d) (Lichtemissionen) in § 30 Abs. 3 EG UWR.

¹ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, SAR 781.200

² Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01

1. Ausgangslage

1.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"

Gestützt auf den Wortlaut von § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR)³ und den dazugehörigen Text der Botschaft genehmigte die Abteilung für Umwelt (AfU) die Schutzzonenausscheidungen der Gemeinden für Grundwassernutzungen vor dem Erlass der Einzelverfügungen durch den Gemeinderat definitiv. Damit gilt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) im Beschwerdeverfahren als befangen und die Betroffenen sehen sich einem zuständigen Departement gegenüber, das seine Meinung schon vor Kenntnis ihrer Einwände gebildet hat. Diese Situation ist aus juristischer Sicht zumindest nicht ideal und zu hinterfragen.

Ferner bestehen unterschiedliche Rechtsmittelwege für den Genehmigungsentscheid (an den Regierungsrat; vgl. § 50 Abs. 1 VRPG⁴) und für den Beschwerdeentscheid (an das Verwaltungsgericht; vgl. § 13 Abs. 1 Lit. a Ziff. 2 i.V.m. § 9 DelV⁵ und § 62 Abs. 2 V EG UWR⁶), was der gebotenen Verfahrenskoordination abträglich ist. Dieses Problem verschärft sich noch, wenn mit der Schutzzonenausscheidung zugleich eine Konzession für die Grundwassernutzung erteilt wird (§ 62 Abs. 2 Verordnung zum EG UWR, V EG UWR, sieht eine Beschwerde direkt an das Verwaltungsgericht vor, das WnG⁷ für die Konzessionserteilung zuerst eine an den Regierungsrat).

1.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"

Mit dem Inkrafttreten des EG UWR auf den 1. September 2008 wurde die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung gegenüber der bisherigen Regelung im Baugesetz und dem damaligen Umweltschutzdekret umgekehrt: Neu liegt der Vollzug grundsätzlich beim Kanton, soweit das Gesetz den Vollzug nicht anders regelt. Das EG UWR delegiert folgende Aufgaben an die Gemeinden:

- Die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle (§ 2 EG UWR)
- Die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen (§ 3 EG UWR)
- Die umweltgerechte Siedlungsentwässerung (§ 17 EG UWR)
- Lärmschutz bei ortfesten Anlagen und bei beweglichen Geräten und Maschinen (§ 30 Abs. 3 Lit. a. EG UWR)
- Luftreinhaltung bei Öl- und Gasfeuerungen (bis 1 MW) und Feststofffeuerungen (bis 70 kW) (§ 30 Abs. 3 Lit. b. EG UWR)
- Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (§ 30 Abs. 3 Lit. c. EG UWR)

Diese Aufzählung ist abschliessend. Damit ergibt sich, dass in allen andern Fällen der Kanton für den Vollzug zuständig ist. Den Gemeinden kommt allerdings die Aufgabe zu, die kantonalen Behörden beim Vollzug, insbesondere durch Kontrollen und die Überwachung vor Ort, zu unterstützen (§ 30 Abs. 1 EG UWR). Das gilt auch für Immissionsklagen (§ 30 Abs. 4 und 5 EG UWR).

³ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, SAR 781.200

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200

⁵ Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013, SAR 153.113

⁶ Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008, SAR 781.211

⁷ Wassernutzungsgesetz (WNG) vom 11. März 2008, SAR 764.100

2. Handlungsbedarf

2.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"

Der rechtlich umstrittene, nicht ideale Ablauf beim Verfahren zur Ausscheidung von Schutzzonen und der Genehmigung derselben ist so anzupassen, dass die Genehmigung durch das Departement erst nach dem Entscheid des Gemeinderats über allfällige Einwendungen der Betroffenen erfolgt. Ein Verfahrensablauf analog dem Ablauf für Sondernutzungspläne (mit einer Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle und der definitiven Genehmigung durch das Departement zusammen mit dem Entscheid über allfällige Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderats) bietet sich an.

2.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"

Mit der im EG UWR geregelten Zuständigkeitsordnung liegt der Vollzug für Immissionsklagen im Bereich der Luftreinhaltung immer beim Kanton, ausser wenn es um Feuerungsanlagen der in § 30 Abs. 3 Lit. b EG UWR genannten Grösse geht. Zu nennen sind hier Beispiele wie ein Nachbarschaftsstreit wegen der Führung der Küchenabluft, Geruchsklagen bei einer Pferdehaltung von 2 Tieren.

Die meisten dieser Klagen stellen keine eigentlichen Umweltschutzprobleme dar. Es sind typische Nachbarschaftsstreitigkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des EG UWR immer vom Gemeinderat bearbeitet wurden. Für die kantonalen Behörden stellen solche Immissionsklagen immer einen überdurchschnittlichen Vollzugsaufwand dar, da sich diese erst mit den örtlichen Verhältnissen vertraut machen müssen.

Bereits in der Behandlung von § 30 Abs. 4 in der grossrätlichen Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) hat diese Aufgabenteilung insbesondere von Seiten der Gemeindevertretungen in der Kommission kontroverse Diskussionen ausgelöst. Es wurde befürchtet, dass die Gemeinde bei solchen Fällen "nichts mehr zu sagen" habe. Zwei Ausschnitte aus dem Kommissionsprotokoll mögen dies verdeutlichen. *"Abs. 4 sagt klar aus, dass die Gemeinden die Klage entgegennehmen und an den Kanton weiterleiten. Die Gemeinde muss zwar zuhänden des Kantons eine Beurteilung abliefern, kann aber nicht mehr selbständig entscheiden!"* und *"Hier steht, dass die Gemeinde in jedem Fall die Klage weiterleiten muss und keine Berechtigung zum Selberhandeln hat."* Die Bedenken der Gemeindevertretungen wurden durch die Konkretisierung in § 61 Abs. 2-4 der Verordnung zum EG UWR aufgenommen, insbesondere Abs. 3, welcher der Gemeinde das Recht einräumt mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle die nötigen Massnahmen anzuordnen, auch wenn sie nicht direkt zuständig ist. In der Praxis hat sich aber die Möglichkeit des Entscheids durch die Gemeinde nicht durchgesetzt.

Unbestritten war, dass der Kanton Klagen bei Industrieanlagen zu bearbeiten hat, welche Emissionen betreffen, die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit einer Emissionsbegrenzung geregelt sind (Konzentrationswert, der ab einem gewissen Massenstrom gilt).

Gleich wie bei den Immissionsklagen wegen Luftverunreinigungen ist der Sachverhalt bei Klagen wegen Weihnachtsbeleuchtungen, Ganzjahresbeleuchtungen von privaten Liegenschaften, bei Reklame-Beleuchtungen und ähnlichen Tatbeständen, bei welchen eine Beeinträchtigung durch die Beleuchtung geltend gemacht wird. Das Bundesgericht hat auch solche Beeinträchtigungen dem Geltungsbereich des USG zugeordnet. Demnach müssten bei der heutigen Rechtslage im Kanton Aargau auch solche Klagen vom Kanton behandelt werden, da das EG UWR dazu keine Regelung enthält.

3. Umsetzung

3.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"

Neu sollen im Bereich der Grundwassernutzung das Genehmigungs- und das Beschwerdeverfahren bei Schutzzonen und bei der Konzessionierung wie bei der Sondernutzungsplanung nach BauG ausgestaltet werden (zuerst Vorprüfung, dann koordinierte Beschwerde- und Genehmigungsentscheide). Die Entscheide des BVU sollen ebenfalls direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Das stellt die gebotene Koordination und Gleichbehandlung sicher und entlastet den Regierungsrat von den (eher technischen) Beschwerdeverfahren. Die Änderung dient somit der Verfahrensvereinfachung und der Verbesserung der Fairness und Transparenz. Dieses Verfahren ist heute bei den Sondernutzungsplanungen eingespielt.

3.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"

Immissionsklagen im Bereich der Luftreinhaltung, welche von kleinen Quellen ausgehen, auf welche die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung nur bedingt anwendbar sind (Unterschreitung des kritischen Massenstroms) beziehungsweise für die keine Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, wie auch Klagen wegen Beeinträchtigungen durch Beleuchtungen sollen künftig wieder in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Dies wird erreicht durch eine Ergänzung in Buchstabe b) (Luftreinhaltung) und einem zusätzlichen Buchstaben d) (Lichtemissionen) in § 30 Abs. 3 EG UWR.

4. Rechtsgrundlagen

§ 42 der Kantonsverfassung ermächtigt den Kanton zur Rechtsetzung im Bereich des Umweltschutzes. Das EG UWR stützt sich auf diese Rechtsgrundlage ab.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die vorgeschlagene Änderung des EG UWR hat keinen massgebenden Einfluss auf die mittel- bis langfristige Planung im Umweltbereich. Die Änderungen in § 14 korrigieren eine rechtlich unbefriedigende Situation und vereinfachen das Verfahren. Die Änderungen in § 30 verschieben die Entscheidungskompetenz auf jene Staatsebene, welche in der Sache am besten geeignet ist.

6. Erläuterungen zu den Änderungen im EG UWR und Fremdänderungen

6.1 § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen"

§ 14 des EG UWR soll neu wie folgt lauten:

§ 14 Grundwasser- und Quellschutzzonen

¹ Die Gemeinden scheiden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons ~~durch Einzelverfügungen~~ die Schutzzonen und die dazu gehörenden Zuströmbereiche für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser- und Quelfassungen aus.

² Der Gemeinderat legt den Entwurf für die Schutzzonenausscheidung der kantonalen Fachstelle zur Vorprüfung vor. Diese prüft sie auf Rechtmässigkeit.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Schutzzonenausscheidung mit Einzelverfügungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über Beschwerden gegen die Einzelverfügungen und genehmigt die Schutzzonen.

⁵ Die Entscheide können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 1 definiert den grundsätzlichen Auftrag des Gemeinderats: Er muss die Schutzzonen ausscheiden. Der Begriff der Schutzzone ist ein zusammenfassender Oberbegriff. Die Schutzzone besteht immer aus einer Karte, welche die geographische Abgrenzung der verschiedenen Bereiche (Schutzzonen 1, 2 und 3 sowie den Zuströmbereich) einer Fassung beinhaltet. Im Weiteren gehört ein Schutzzonenreglement dazu, welches die in den verschiedenen Bereichen geltenden Nutzungseinschränkungen und Vorschriften enthält. In welcher Form die Schutzzone für die Betroffenen verbindlich wird, wird neu in Absatz 3 geregelt.

Absatz 2 regelt neu den Ablauf für die Ausscheidung einer Schutzzone mit einem Vorprüfungsverfahren. Bevor die Einzelverfügungen erlassen werden, welche die Schutzbestimmungen für die betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümer verbindlich machen, soll die Schutzzonenausscheidung von der kantonalen Fachstelle auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Vorgaben⁸ überprüft werden. Derselbe Prüfmassstab gilt später auch für die Genehmigung. Entsprechend dem chronologischen Ablauf des Verfahrens wird er hier genannt (und nicht wie im Baugesetz bei der Sondernutzungsplanung erst bei der Genehmigung). Die Fachstelle berät die Gemeinden bei ihrer Aufgabe (§ 59 V EG UWR i.V.m. § 29 EG UWR).

Absatz 3 hält fest, dass der Gemeinderat die Einschränkungen, welche mit dem Erlass einer Schutzzone verbunden sind, mittels Einzelverfügung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer rechtsverbindlich festlegt. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs legt er vorher den Entwurf den Betroffenen mit einer angemessenen Frist zur allfälligen Stellungnahme vor. Dies muss nicht ausdrücklich geregelt werden, denn es gilt ohnehin (vgl. § 21 Abs. 1 VRPG). Das Vorgehen mit Einzelverfügungen hat sich in der Praxis bewährt. Die Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Departement anfechtbar (§ 62 Abs. 1 V EG UWR i.V.m. § 44 und § 50 VRPG).

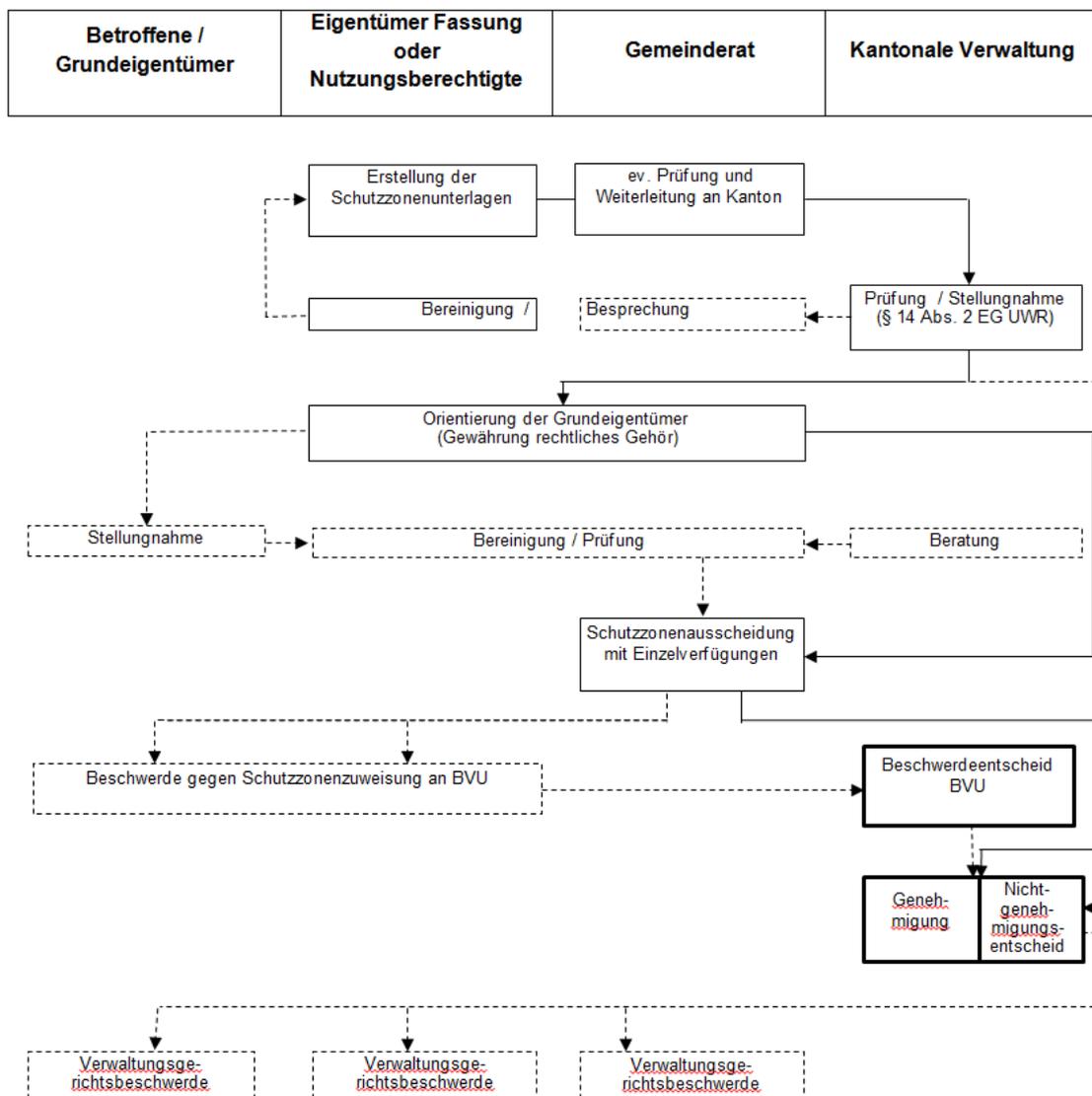
Absatz 4 regelt die Behandlung von allfälligen Beschwerden gegen die Einzelverfügungen und die Genehmigung der Schutzzonen durch den Kanton. Das zuständige Departement ist das BVU (§ 57 V EG UWR). Es fällt einen koordinierten Entscheid, d.h. der Entscheid über allfällige Beschwerden und über die Genehmigung der Schutzzone erfolgt gleichzeitig in einem Entscheid. So ist gewährleistet, dass allfällige Änderungen aufgrund der Beschwerden in der genehmigten Schutzzone Eingang finden. Allenfalls kann sogar eine Rückweisung an die Gemeinde angezeigt sein, weil die Änderungen,

⁸ Zurzeit gibt es neben dem Bundesrecht im Gewässerschutzgesetz und der zugehörigen Gewässerschutzverordnung keine weiteren rechtlich verbindlichen Vorgaben für die Ausscheidung von Schutzzonen. Die rechtlichen Vorgaben wurden aber in einer Wegleitung des Bundes und in diversen Merkblättern des Kantons konkretisiert.

welche sich aus dem Beschwerdeverfahren ergeben haben, aus Gleichbehandlungsgründen auch bezüglich Parzellen vorzunehmen sind, deren Grundeigentümer keine Beschwerde erhoben haben.

Absatz 5 regelt das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des zuständigen Departements. Es verpflichtet das zuständige Departement, seine Entscheide (Genehmigung der Schutzzone, wie auch allfällige Beschwerdeentscheide) amtlich zu publizieren (im Amtsblatt), damit in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffene sowie die Gemeinde gegen den Entscheid des Departements Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben können. Die Bestimmung legt die Legitimation gleich wie § 28 BauG bei Nutzungsplanungen fest. Die Entscheide müssen innert Frist angefochten werden. Das Schutzzonenreglement ist kein generell-abstrakter Erlass der Gemeinde, der auch später noch mit der abstrakten Normenkontrolle (vgl. § 70 Abs. 1 VRPG) angefochten werden könnte, sondern ein Bestandteil der Einzelverfügung mit individuell-konkreten Anordnungen. Anders als bei der Sondernutzungsplanung muss daher keine Ausnahme von der abstrakten Normenkontrolle ins VRPG aufgenommen werden. Der Ausdruck Reglement ist hier üblich und entspricht den Empfehlungen des Bundes (vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute BAFU], Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004, S. 40).

Der Ablauf wie er in § 14 EG UWR neu geregelt werden soll, ist nachfolgend schematisch dargestellt.



6.2 § 30 "Aufgaben der Gemeinden"

Die vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit in den genannten Fällen von Immissionsklagen wird mit einer Ergänzung von § 30 EG UWR "Aufgaben der Gemeinden" erreicht.

§ 30 Abs. 3 lit. b) und d) (neu)

b) Luftreinhaltung bei

1. Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle.
2. Emissionen aus Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen.
3. Emissionen aus Gastgewerbebetrieben und der nicht industriellen Lebensmittelverarbeitung.
4. Emissionen aus Einstellhallen.
5. Emissionen aus der Hobbytierhaltung.
6. Emissionen von Baustellen, wenn das Projekt nicht der UVP unterstellt war.

d) Lichtemissionen

Ziffer 1 in lit. b) entspricht der bisherigen Formulierung von § 30 Abs. 3 lit. b) und hält fest, dass die Gemeinden für die Umsetzung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei kleinen Feuerungsanlagen zuständig sind. Diese Zuständigkeit hat sich seit 1973 bewährt, als die Ölfeuerungskontrolle erstmals im Kanton Aargau eingeführt wurde.

In den Ziffern 2 – 6 von lit. b) sind jene Tatbestände aufgeführt, bei denen allfällige Klagen wegen Luftverunreinigung künftig neu vom Gemeinderat in erster Instanz zu behandeln sind. In all diesen Fällen sind die Emissionsgrenzwerte der LRV in der Regel nicht anwendbar. Die Emissionsgrenzwerte in der LRV sind definiert mit einer Konzentration (z.B. mg/m³), welche erst ab einem bestimmten Emissionsmassenstrom (z.B. kg/h) anwendbar sind. Emissionen aus den in den Ziffern 2 – 6 genannten Quellen liegen in der Regel immer unter diesem kritischen Massenstrom, weshalb der Emissionsgrenzwert auf diese Emission nicht direkt anwendbar ist. Nichts destotrotz gilt für diese Emissionen, dass sie keine übermässigen Immissionen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 LRV⁹ verursachen dürfen. Die Zuständigkeitsordnung knüpft an den Emissionen an; im Streit sind jedoch in der Regel die Immissionen. Massgebend ist in diesen Fällen in erster Linie Art. 2 Abs. 5 lit. b) und in Einzelfällen lit. c) LRV. In Ziffer 2 wird bewusst zwischen Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen unterschieden. Streng genommen sind auch Wohnsiedlungen Privathaushaltungen. Im Zusammenhang mit Immissionsklagen ist es jedoch eine andere Qualität, ob die Klagen Immissionen aus einem Einfamilienhaus oder ob sie eine ganze Wohnsiedlung betreffen. Deshalb werden hier beide Begriffe verwendet. Besonders zu erwähnen sind Emissionen aus der Hobbytierhaltung (Ziffer 5), bei denen es in der Regel um Geruchsbelästigungen geht. Die hobbymässige Tierhaltung zeichnet sich dadurch aus, dass sie rein privaten Zwecken dient, also der eigenen Freizeitbeschäftigung. Mit ihr werden keine gewerblichen oder wirtschaftlichen Ziele verfolgt. Sie hat sich bezüglich der Anzahl Tiere im Rahmen der Ortsüblichkeit zu bewegen. So ist eine Tierhaltung in der Stadt wohl auch anders zu beurteilen, als in einer ländlichen, bäuerlich geprägten Gegend.

⁹ Art. 2 Abs. 5 LRV:

Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn:

- a. sie Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften oder ihre Lebensräume gefährden;
- b. aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören;
- c. sie Bauwerke beschädigen oder
- d. sie die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation oder die Gewässer beeinträchtigen.

Das EG UWR enthält in § 27 eine Regelung bezüglich Lichtemissionen¹⁰. In den beiden ersten Absätzen von § 27 sind Randbedingungen genannt, welche bezüglich Lichtemissionen einzuhalten sind. Absatz 3 weist die Bewilligungskompetenz für den vorübergehenden Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen dem Gemeinderat zu. In der logischen Konsequenz soll deshalb künftig auch der Gemeinderat in erster Instanz über Klagen gegen allfällige störende Lichtemissionen entscheiden. Diese Zuständigkeit wird mit lit. d) in § 30 Abs. 3 EG UWR festgelegt. Sie begründet auch die Zuständigkeit bei bestehenden Anlagen, die im öffentlichen Interesse zu sanieren sind, wenn keine Immissionsklage hängig ist (vgl. § 45 EG UWR).

6.3 Änderung im Wassernutzungsgesetz

Damit die gewünschte Verfahrenskoordination im Bereich der Schutzzonenausscheidung auch bei gleichzeitiger Konzessionierung einer Grundwasserfassung umgesetzt werden kann, braucht es im WnG eine Ergänzung, welche den Beschwerdeweg vom zuständigen Departement direkt ans Verwaltungsgericht bei Neukonzessionen zulässt. Diese Ergänzung ist in § 2 des WnG wie folgt vorgesehen (Ergänzung ist unterstrichen).

§ 2 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung der Konzessionen für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr Megawatt Bruttoleistung.

^{1bis} Das zuständige Departement erteilt die übrigen Nutzungsrechte (Konzessionen und Bewilligungen). Der Regierungsrat kann in diesen Fällen durch Verordnung auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz verzichten.

Beim Erlass des WnG hat der Gesetzgeber es als sinnvoll erachtet, dass das Departement mit Ausnahme der grossen Wasserkraft alle Konzessionen und Bewilligungen erteilt und der Regierungsrat erste Beschwerdeinstanz ist, was es einfacher macht, im Anfechtungsfall Lösungen zu finden. Für diese Art der Delegation direkt im Gesetz ohne den Beschwerdeweg anzupassen (statt im Gesetz den Regierungsrat für zuständig zu bezeichnen und dann die Delegation der Entscheidbefugnis umfassend auf Verordnungsebene zu regeln; vgl. § 50 Abs. 2 VRPG) besteht auf Gesetzesesebene keine Kompetenz, den Rechtsmittelweg auf Verordnungsebene zu straffen. Diese wird hiermit geschaffen. Dies ermöglicht, auf Verordnungsebene festzulegen, dass die Beschwerden gegen die Erteilung der Konzession für die Grundwassernutzung und gegen die entsprechenden Einspracheentscheide (vgl. § 28 Abs. 5 WnG; in der neueren Terminologie handelt es sich um Einwendungsentscheide) direkt an das Verwaltungsgericht gehen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und ermöglicht die notwendige Koordination mit dem Verfahren der Schutzzonenausscheidung gemäss § 14 EG UWR.

6.4 Vorgesehene Anpassung in der Verordnung zum EG UWR

In § 26 der Verordnung zum EG UWR vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781 211) wird das Verfahren für die Ausscheidung von Schutzzonen konkretisiert. Mit Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes wird der Regierungsrat auch die Verordnung zum EG UWR entsprechend anpassen. Diese Anpassung ist wie folgt vorgesehen (Änderungen unterstrichen):

¹⁰ § 27 EG UWR Lichtemissionen

¹ Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen oder Kulturgüter beleuchten, sind so einzurichten, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen.

² Die dauerhafte Installation und der regelmässige Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, oder ähnlicher künstlicher, himmelwärts gerichteter Lichtquellen sind verboten.

³ Der vorübergehende Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen. Er bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

§ 26 Ausscheidung von Schutzzonen

³ Schutzzonen ~~und dazugehörige Reglemente~~ sind in der Regel alle 15 Jahre zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Bei neuen und bei der Erweiterung bestehender Fassungen ist die Ausscheidung von Schutzzonen mit den Verfahren für die Erteilung eines Nutzungsrechts so zu koordinieren, dass das zuständige Departement gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen die Verfügungen über die Zuweisung in die Schutzzone und über die Erteilung der Nutzungsrechte entscheiden kann.

⁵ Die Entscheide können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 3 wird in der Begrifflichkeit vereinfacht. Schutzzonen ist der Oberbegriff. Auch die Baugesetzgebung nennt heute nur noch die Sondernutzungspläne (nicht mehr die dazu gehörenden Sondernutzungsvorschriften).

Absatz 4 wird der in § 14 EG UWR vorgeschlagenen Änderungen im Verfahrensablauf angepasst.

Absatz 5 hält den Beschwerdeweg direkt ans Verwaltungsgericht fest.

7. Auswirkungen

Die hier vorgeschlagenen Änderungen werden generell keine schwerwiegenden Auswirkungen haben. Sie entsprechen bereits einer bewährten Praxis bzw. korrigieren nicht optimale Verfahrensabläufe und auch eine in der Praxis wenig sinnvolle Zuständigkeitsordnung.

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen beim Kanton. Personell dürfte sich eine gewisse Entlastung dadurch ergeben, dass einige Immissionsklagen nicht mehr in erster Instanz vom Kanton bearbeitet werden müssen, die zunehmend personell nicht mehr angemessen bewältigt werden können, weil zuerst die lokalen Verhältnisse geklärt werden müssen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gemeinden bei schwierigen Fällen die Beratung und Hilfestellung der kantonalen Fachstelle in Anspruch nehmen werden. Diese Aufgabe gehört zu den Kernaufgaben der Fachstelle (Art. 10e Abs. 3 USG und § 59 V EG UWR).

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Weil die geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit den hier vorgeschlagenen Änderungen materiell nicht tangiert sind, haben die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen auf die Umwelt.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden künftig sich direkt mit Immissionsklagen befassen müssen. In der Praxis wird dies aber gegenüber heute kaum grosse Auswirkungen haben, da die Gemeinden auch bei unter der heutigen Gesetzgebung vom Kanton bearbeiteten Klagen immer einbezogen werden und somit am Verfahren beteiligt sind.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Gemäss Art. 37 USG bedürfen gewisse Ausführungsvorschriften der Kantone der Genehmigung durch den Bund. Das UVEK hat seinerzeit am 3. März 2008 gestützt auf Art. 37 USG einige Bestimmungen des EG UWR genehmigt. Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen betreffen diese Genehmigung nicht. Die Änderungen bedürfen deshalb keiner Genehmigung durch den Bund.

8. Weiteres Vorgehen

Nach der Durchführung einer öffentlichen Anhörung wird eine entsprechende Botschaft an den Grossen Rat ausgearbeitet und dem Regierungsrat zur Weiterleitung an den Grossen Rat vorgelegt.

Botschaft an den Grossen Rat	August 2015
Kommissionsberatung	Herbst 2015

Beilagen

- Synopse §§ 14 und 30 EG UWR